



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Mai 1994

Nummer 33

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21221	19. 4. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern	578
2180	22. 4. 1994	Bek. d. Innenministeriums Verbot von Vereinen; Freizeitverein Joker e.V., Neuss	578
7832	23. 3. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Mißbrauch und Verwahrung von Fleischbeschaustempeln	578

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
20. 4. 1994	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	578
	Landeswahlleiter	
22. 4. 1994	Bek. – Bundestagswahl 1994; Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters	579
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 7 v. 1. 4. 1994	582

I.

21221

Richtlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 19. 4. 1994 –
V B 6 – 0401.2

Die Nummern 7.3 und 8 meines RdErl. v. 12. 3. 1991 (SMBl. NW. 21221) werden durch folgende Nummern 7.3 bis 7.6 ersetzt:

- 7.3 Mit Schreiben vom 12. 6. 1992 – 315-4334-3/4 – hat der zuständige Bundesminister Leitlinien für die Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern herausgegeben. Darin erklärt er eine bundesweit an einheitlichen Maßstäben ausgerichtete Überprüfung für notwendig. Die Überprüfungen müßten deshalb, wie in einigen Ländern bereits geschehen, zentralisiert werden. Für größere Länder biete es sich an, je Regierungsbezirk ein Gesundheitsamt zur Durchführung der Überprüfungen zu bestimmen. Damit werde am ehesten gewährleistet, daß die Überprüfungen formell und inhaltlich landeseinheitlich durchgeführt werden.

Die Kreise und kreisfreien Städte bitte ich deshalb, nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung die Grundlagen dafür zu schaffen, daß die Überprüfungen in jedem Regierungsbezirk ab 1. Juli 1994 nur noch von einem Gesundheitsamt durchgeführt werden.

Auf der Grundlage der bisherigen Erörterungen empfehle ich,

im Regierungsbezirk Arnsberg das Gesundheitsamt Dortmund,
im Regierungsbezirk Detmold das Gesundheitsamt Minden,
im Regierungsbezirk Düsseldorf das Gesundheitsamt Krefeld,
im Regierungsbezirk Köln das Gesundheitsamt Köln und
im Regierungsbezirk Münster das Gesundheitsamt Recklinghausen

mit der Durchführung der Überprüfungen zu betrauen.

- 7.4 Die Regierungspräsidenten bitte ich, gemeinsam mit den Kreisen und kreisfreien Städten die rechtzeitige Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die gewünschte Zusammenarbeit zu gewährleisten. Sobald die Kreise und kreisfreien Städte in einem Regierungsbezirk auch die Übertragung der Erlaubniserteilung auf eine einzige Kreisordnungsbehörde wünschen, habe ich gegen entsprechende Regelungen keine Bedenken.

- 7.5 Soweit nur die Überprüfungen, nicht jedoch auch die Erlaubniserteilungen zentralisiert werden, reicht es aus, dem überprüfenden Gesundheitsamt die die Erlaubnis beantragenden Heilpraktikeranwärter in regelmäßigen Abständen listenmäßig bekannt zu geben. Zweckmäßig ist es, den Daten eines jeden Heilpraktikeranwärters ein Foto beizufügen. Nach der Überprüfung unterrichtet das überprüfende Gesundheitsamt die Kreisordnungsbehörde von dem Ergebnis.

- 7.6 Sobald die Zentralisierung der Überprüfungen in einem Regierungsbezirk wirksam geworden ist, unterrichtet der Regierungspräsident die in seinem Bezirk tätigen Berufsverbände. Gleichzeitig sollen die Berufsverbände gebeten werden, dem zentral überprüfenden Gesundheitsamt Heilpraktiker für die gutachtliche Beteiligung an den Überprüfungen vorzuschlagen. Das Gesundheitsamt soll die nach Nr. 1.2 an einer Überprüfung zu beteiligenden Heilpraktiker aus den Vorschlagslisten so auswählen, daß eine gleichmäßige Beteiligung gewährleistet ist.

– MBl. NW. 1994 S. 578.

2180

Verbot von Vereinen

Freizeitverein Joker e.V., Neuss

Bek. d. Innenministeriums v. 22. 4. 1994 –
IV A 3 – 2205

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. März 1991 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Der Zweck des Vereins „Freizeitverein Joker e.V.“, Neuss, läuft den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Freizeitverein Joker e.V.“, Neuss, ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Freizeitverein Joker e.V.“, Neuss, ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des Vereins „Freizeitverein Joker e.V.“, Neuss, wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluß vom 10. 3. 1994 – 5 D 82/91 – das Verfahren eingestellt, weil der Kläger die Klage zurückgenommen hat. Das Verbot ist daher unanfechtbar.

Der verfügende Teil des Vereinsverbots wird gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nochmals bekanntgemacht.

– MBl. NW. 1994 S. 578.

7832

Mißbrauch und Verwahrung von Fleischbeschaustempeln

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 23. 3. 1994 –
II C 4 – 3011

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 1. 1963 (SMBl. NW. 7832) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1994 S. 578.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 20. 4. 1994 –
II B 6 – 451 – 78

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 24. 11. 1992 ausgestellte und bis zum 24. 11. 1995 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5723 von Herrn Konsularattaché Hasmet Vural Özçicek, Türkisches Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1994 S. 578.

Landeswahlleiter**Bundestagswahl 1994****Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 22. 4. 1994 –
I A 4/20–15.94.14

**Aufforderung
zur Einreichung von Landeswahlvorschlägen
(Landeslisten)**

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495) fordere ich hiermit auf, zur Bundestagswahl am 16. Oktober 1994 Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

- T.** 1 Für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag am 16. Oktober 1994 können Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten beim

Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen
Innenministerium
Haroldstraße 5, Zimmer 460
40213 Düsseldorf
(Postanschrift: 40190 Düsseldorf)
bis zum

- T.** 11. August 1994, 18.00 Uhr,

eingereicht werden (§ 19 Bundeswahlgesetzes [BWG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 [BGBl. I S. 1288, 1594], geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1994 [BGBl. I S. 142]).

- 2 Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).
- 3 Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 der BWO eingereicht werden.

Sie muß enthalten

- a) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort – der Bewerber (§ 39 Abs. 1 BWO).

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG).

Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 BWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG) und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist (§ 27 Abs. 5, § 21 Abs. 1 BWG). Mitgliederversammlung zur Wahl der Landeslistenbewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Lande zum Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von derartigen Mitgliederversammlungen im Lande aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von derartigen Mitgliederversammlungen im Lande aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung. Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Zwölften Deutschen Bundestages, d. h. frühestens ab 20. August 1993, und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 23 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühe-

stens ab 20. November 1992, stattgefunden haben (§ 27 Abs. 5, § 21 Abs. 3 BWG). Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 27 Abs. 5, § 21 Abs. 5 BWG).

- 4 In jeder Landesliste sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 22 Abs. 1 Satz 1 BWG und § 39 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner der Landesliste an den Landeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 22 Abs. 3 BWG).

Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig solche Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung wohnen.

- 5 Die Landesliste muß von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muß die Landesliste von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 39 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG und § 39 Abs. 2 BWO).

- 6 Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können eine Landesliste nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien dem

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
(Postanschrift: 65180 Wiesbaden)
spätestens am

18. Juli 1994

T. ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteioorganisation zu erstatten.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

- T.** Der Bundeswahlausschuß stellt spätestens am **5. August 1994** fest,
1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,
 2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.
- Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.
- 7** Die Landeslisten der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuß festgestellt worden ist, müssen außerdem von 2000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BWG).
- Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 der BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert, sobald die Landesliste aufgestellt ist. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben (§ 39 Abs. 3 Satz 3 BWO).
- Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort – des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 21 der BWO eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizubringen, daß er im Lande wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 21 (Rückseite) BWO gesondert erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 der BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.
- Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
- Ein Wahlberechtigter kann nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig. Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 39 Abs. 3 Satz 5 i. Verb. m. § 34 Abs. 4 Nrn. 2 bis 5 BWO).
- Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten (§ 27 Abs. 1 Satz 4 BWG).
- 8** Der Landesliste sind folgende Anlagen beizufügen (§ 39 Abs. 4 und 5 BWO):
- 8.1** in jedem Fall
 - 8.11** Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 22 der BWO, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,
 - 8.12** für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindebehörde oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministeriums des Innern nach dem Muster der Anlage 16 der Bundeswahlordnung, daß er wählbar ist,
 - 8.13** eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung. Außerdem eine Versicherung an Eides Statt von dem Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer, daß die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt sind (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 21 Abs. 6 BWG).
- Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 23 gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 24 der Bundeswahlordnung abgegeben werden;
- 8.2** zusätzlich bei Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuß festgestellt worden ist,
- 8.21** mindestens 2000 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 21 der BWO (s. Nr. 7),
- 8.22** für jeden Unterzeichner der Landesliste eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, daß er im Land wahlberechtigt ist.
- 9** Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Eine gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 23 BWG).
- Eine Landesliste kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 27 Abs. 1 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 24 BWG).
- 10** Die Landeslisten werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werde ich die Vertrauensperson sofort benachrichtigen und aufordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 25 Abs. 2 BWG), wenn
- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
 - b) die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
 - c) bei einer Landesliste die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuß abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind, oder soweit
 - d) ein Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht, oder
 - e) eine Zustimmungserklärung eines Bewerbers fehlt.
- Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung einer Landesliste (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Landeswahlausschuß anrufen (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 25 Abs. 4 BWG).

- 11 Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuß am

T. 19. August 1994

(§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses werde ich die Vertrauenspersonen der Landeslisten laden (§ 41 Abs. 2 Satz 1 i. Verb. m. § 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses werden gemäß § 5 Abs. 3 BWO am Eingang des Landtagsgebäudes, Platz des Landtags 1, Düsseldorf, und am Eingang des Innenministeriums, Haroldstraße 5, Düsseldorf, öffentlich bekanntgemacht werden.

Der Landeswahlausschuß hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist; sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten mit den in § 39 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen im Land zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einer Landesliste oder mehreren Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 41 Abs. 1 BWO).

Weist der Landeswahlausschuß eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und der Landeswahlleiter; dieser auch im Falle der Zulassung (§ 28 Abs. 2 BWG).

- T. 12** Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 29. August 1994 öffentlich bekannt (§ 28 Abs. 3 BWG und § 43 Abs. 1 BWO).

- 13 Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO

- 1. Anlage 20 – Landesliste
- 2. Anlage 21 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)
- 3. Anlage 22 – Zustimmungserklärung
- 4. Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit
- 5. Anlage 23 – Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste
- 6. Anlage 24 – Versicherung an Eides Statt

sind von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 21 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste) – können erst angefordert werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 1. 4. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		3. BGB §§ 387, 389; HGB §§ 171, 172. – Der Kommanditist kann seine Einlageverpflichtung durch Aufrechnung mit einer eigenen Forderung gegen die KG tilgen. – Für die Tilgungswirkung der Aufrechnung kommt es darauf an, daß die Forderung des Kommanditisten im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung voll oder wenigstens teilweise werthaltig ist. Dem Prinzip der Kapitalaufbringung zugunsten der KG gebührt hier der Vorrang gegenüber der sich aus § 389 BGB ergebenden Folgerung, wonach die Aufrechnung die einander gegenüberstehenden Forderungen in Höhe des Nennwertes erlöschen läßt. – Die Forderung des Kommanditisten ist nur werthaltig, wenn die KG im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung über Mittel verfügt, um nicht nur die Forderung des Kommanditisten, sondern alle gegen sie gerichteten fälligen Forderungen zu erfüllen. – Für die Werthaltigkeit seiner Forderung ist der aufrechnende Kommanditist darlegungs- und beweispflichtig.	
Ausübung von Befugnissen im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten	73	OLG Köln vom 17. Dezember 1993 – 19 U 169/93	80
Bekanntmachungen	74	Strafrecht	
Personalnachrichten	76	Deutsch-jugoslawischer Auslieferungsvertrag; IRG §§ 16, 23. Es bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen die Wirksamkeit des deutsch-jugoslawischen Auslieferungsvertrages und dessen Anwendbarkeit auf Auslieferungsersuchen der Republiken Serbien und Montenegro.	
Ausschreibungen	78	OLG Düsseldorf vom 9. Dezember 1993 – 4 Ausl (A) 325/93 – 132/93 III	81
Rechtsprechung		Kostenrecht	
Zivilrecht		KostO § 136 III Satz 2. – Stellen im Zusammenhang mit der Beurkundung eines gegenseitigen Vertrages beide Vertragsparteien gemeinsam einen Antrag auf Erteilung von Abschriften, so schuldet jeder Vertragsteil an Schreibauflagen für die ersten 50 Seiten 1,- DM je Seite.	
1. BGB §§ 242, 276, 826; KO §§ 102 ff. – Rechtfertigen die Umstände und das Verhalten des Schuldners die Annahme der – objektiv tatsächlich nicht gegebenen – Zahlungsunfähigkeit, so macht sich der Gläubiger mit der Stellung des Konkursantrags grundsätzlich nicht schadensersatzpflichtig. OLG Düsseldorf vom 28. Oktober 1993 – 10 U 17/93	78	OLG Hamm vom 11. November 1993 – 15 W 314/92	82
2. BGB § 326. – Verpflichtet sich der Hersteller einer Individualsoftware, alsbald nach Vertragsschluß ein Pflichtenheft mit Realisierungsplan zu liefern, so wird er von dieser Verpflichtung nicht frei, wenn der Besteller bei der ersten Programmabnahme von seinen früheren Wünschen abweichende Vorstellungen äußert; das Pflichtenheft ist dann fortzuschreiben. – Werden weder das Pflichtenheft noch eine Bedienungsanleitung zum vorgesehenen Ablieferungstermin geliefert, kann der Besteller nach vergeblicher Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung wegen Nichterfüllung vom Vertrag zurücktreten (§ 326 I BGB). Es ist dabei unschädlich, wenn in der Fristsetzung nicht ausdrücklich auf das Fehlen des Pflichtenheftes und der Bedienungsanleitung abgestellt wird. OLG Köln vom 3. Dezember 1993 – 19 U 157/93	79	Hinweise auf Neuerscheinungen	84

– MBl. NW. 1994 S. 582.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Monchengladbach

ISSN 0177-3569